



Bürger für Thüringen

Landessatzung vom November 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabe, Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	4
1.1	Aufgabe	4
1.2	Name	4
1.3	Sitz	4
2	Mitgliedschaft	4
2.1	Erwerb der Mitgliedschaft	4
2.2	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
2.3	Beendigung der Mitgliedschaft	7
2.4	Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder	8
2.5	Außerordentliche Kündigung des Mitgliedschaftsverhältnisses	9
2.6	Ordnungsmaßnahmen gegen Regionalverbände	10
2.7	Parteiausschluss	10
2.8	Ausschlussverfahren	12
2.9	Streitigkeiten	12
2.10	Gastmitgliedschaft	12
3	Gliederung	13
3.1	Landesverband	13
3.2	Regionalverbände	14
4	Organe	17
4.1	Landesparteitag	18
4.2	Aufgaben des Landesparteitages	21
4.3	Landesvorstand	22
4.4	Aufgaben des Landesvorstandes	23
4.5	Generalsekretär und Landesgeschäftsführer	24
4.6	Mitgliederbeauftragter	25
4.7	Landesfachausschüsse	26

4.8	Landesparteigericht	26
5	Vereinigungen, Sonderorganisationen und Förderverein	26
6	Finanzen	27
7	Geschäftsführung	27
7.1	Gesetzliche Vertretung des Landesverbandes	27
7.2	Gesetzliche Vertretung des Regionalverbandes	27
7.3	Haftung	28
8	Abstimmung und Wahlen	28
8.1	Beschlussfähigkeit	28
8.2	Erforderliche Mehrheiten	29
8.3	Abstimmungen	30
8.4	Wahlen	30
8.5	Rechnungsprüfer	31
8.6	Wahlperioden	31
8.7	Aufstellung von Bewerbern	31
9	Mandatsträger	33
10	Parteiämter und Delegiertenmandate	33
11	Geschäftsordnungen	34
12	Lobbyismus, Vorstandsamt und Mandat	34
13	Geltungsbereich	35
14	Salvatorische Klausel, Inkrafttreten	35

1 Aufgabe, Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

1.1 Aufgabe

Der Landesverband der Bürger für Thüringen (BfTh) ist der Zusammenschluss aller Mitglieder im Freistaat Thüringen. Die Bürger für Thüringen wollen das öffentliche Leben im Freistaat ohne menschenverachtende Ideologien und einem aus Humanismus sowie dem christlich-jüdischen Menschenbild hergeleiteten Politikansatz gestalten. Der Landesverband hat als Partei das Ziel, den Bürgern des Landes eine direkte Stimme im Parlament zu geben, Sachkompetenz und Pragmatismus in das Parlament zu bringen und damit die Demokratie zu sichern. Sie hat das Ziel, die politische Mitte zu einen und Extremismus keine Chance zu geben. Sie hat den Zweck, Mitglieder zu gewinnen, die sich mit den Leitplanken der Partei identifizieren, sowie Sympathisantinnen und Sympathisanten, Bürgerinnen und Bürger zugewinnen, sich politisch zu engagieren zum nachhaltigen Wohle unseres Freistaates.

1.2 Name

Die Bürger für Thüringen führen den Namen „Bürger für Thüringen“ (BfTh), Landesverband Thüringen.

1.3 Sitz

Der Sitz des Landesverbandes ist Ilmenau.

2 Mitgliedschaft

2.1 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied der Partei werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und die politischen Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags durch Beschluss. Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das

Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) erfolgen.

- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei, sonstigen politischen Vereinigung, Wählerversammlung oder deren parlamentarischen Vertretungen ist ausgeschlossen, soweit ein Konkurrenzverhältnis gegeben ist. Ausnahmen kann der Landesvorstand beschließen. Der Landesvorstand kann bezüglich der Mitgliedschaft eine Liste mit weiteren Unvereinbarkeiten beschließen.
- (4) Personen, die Mitglied einer der in Absatz 3 bezeichneten Organisationen waren, können nur Mitglied der Partei werden, wenn sie darüber im Aufnahmeantrag Auskunft geben und der Landesvorstand sich nach Einzelfallprüfung mit Zweidrittel seiner Mitglieder für die Aufnahme entscheidet.
- (5) Die Aufnahme von Personen, die zu einem früheren Zeitpunkt aus der Partei ausgeschlossen wurden, bedarf der Zustimmung des Landesvorstands.
- (6) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber die Satzung an. Vor der Aufnahmeentscheidung ist durch den aufnehmenden Regionalverband ein persönliches und zu protokollierendes Gespräch mit dem Antragsteller zu führen. Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand.
- (7) Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Annahmeerklärung beim Bewerber.
- (8) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.
- (9) Mitglieder sind dem Regionalverband zugehörig, in dessen Gebiet sich ihr melderechtlicher Hauptwohnsitz befindet. Bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes hat das Mitglied den Wohnsitzwechsel unverzüglich dem bisherigen und dem neuen Regionalverband anzuzeigen.
- (10) In Ausnahmefällen kann ein Mitglied bei Vorliegen eines sachlichen Grundes beantragen, aus seinem Regionalverband auszuscheiden und stattdessen Mitglied

in einem anderen zu werden. Der Wechsel bedarf der Zustimmung der Vorstände des aufnehmenden und des sendenden Regionalverbandes sowie des Landesvorstandes.

- (11) In Ausnahmefällen kann ein Mitglied bei Vorliegen eines sachlichen Grundes beantragen, aus seinem Regionalverband auszuschneiden und stattdessen Mitglied in einem anderen zu werden. Der Wechsel bedarf der Zustimmung der Vorstände des aufnehmenden und des sendenden Regionalverbandes sowie des Landesvorstandes.
- (12) Menschen, die ihren Wohnsitz außerhalb Thüringens haben, sind regelhaft nur Mitglieder des Landesverbandes. Über ihre Aufnahme entscheidet der Landesvorstand. Diese Mitglieder haben das Recht, eine Mitgliedschaft in einem untergeordneten Regionalverband in sinngemäßer Anwendung von Absatz 11 zu beantragen.

2.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzungen teilzunehmen und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.
- (2) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Stimmrechte sind persönlich auszuüben und nicht übertragbar. Einschränkungen des aktiven oder passiven Wahlrechts durch sogenannte Quotenregelungen sind sowohl bei Wahlen zu innerparteilichen Ämtern als auch bei der Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen ausnahmslos unzulässig.
- (3) Bei der Durchführung von Landes- oder Regionalparteitagen als Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder stimmberechtigt, die ihre Beiträge bis einschließlich des letzten Quartals entrichtet haben.

2.3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts und bei Ausländern durch Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland.
- (2) Der Landesvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Dieser Widerruf muss durch das Schiedsgericht bestätigt werden.
- (3) Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Der Austritt muss schriftlich erfolgen und an den Regional- oder Landesvorstand gerichtet werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet außerdem im Falle der Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags, wenn
 - (a) wegen eines Betrags, der zwei Monatsbeiträge übersteigt, Verzug eingetreten ist,
 - (b) daraufhin eine schriftliche oder elektronische Zahlungserinnerung versandt wurde,
 - (c) frühestens einen Monat nach Versand der Zahlungserinnerung eine zweite Mahnung per Einschreiben erfolgt ist, in der auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hingewiesen worden ist und
 - (d) der Rückstand einen Monat nach Zugang der zweiten Mahnung nicht vollständig ausgeglichen ist.

Der Landesverband stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied in schriftlicher oder elektronischer Form mitzuteilen.

- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft und deren Zeitpunkt ist dem bisherigen Mitglied mitzuteilen. Nach Fälligkeit gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht, auch nicht anteilig erstattet.

2.4 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

- (1) Ordnungsmaßnahmen können von dem Vorstand des für das Mitglied zuständigen Regionalverbandes und der übergeordneten Verbände verhängt bzw. beantragt werden. Gegen Mitglieder des Vorstands eines Gebietsverbands können Ordnungsmaßnahmen nur von einem übergeordneten Vorstand, gegen Mitglieder eines Landesvorstands nur vom Landesvorstand verhängt bzw. beantragt werden.
- (2) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei, kann der zuständige Vorstand eine Abmahnung aussprechen. In der schriftlich zu begründenden Abmahnung ist das Mitglied darauf hinzuweisen, dass das beanstandete Verhalten im Wiederholungsfall oder ein vergleichbares Verhalten weitergehende Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen können. Es gilt eine Ausschlussfrist von sechs Monaten. Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt hat.
- (3) Eine Abmahnung nach Absatz 2 setzt einen von dem zuständigen Vorstand gefassten Beschluss voraus; der Antrag auf weitergehende Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 oder 5 bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschlusses.
- (4) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt der Partei dadurch einen Ansehensverlust oder in anderer Weise einen Schaden zu, so kann der zuständige Vorstand bei dem Schiedsgericht eine oder beide der folgenden Maßnahmen beantragen:
 - (a) Enthebung aus einem Parteiamt,
 - (b) Aberkennung der Fähigkeit, ein bestimmtes Parteiamt oder jegliches Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.

Es gilt eine Ausschlussfrist von sechs Monaten. Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt hat.

- (5) Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es der Partei dadurch einen schweren Schaden zu, kann der zuständige Vorstand bei dem Schiedsgericht den Parteiausschluss beantragen.
- (6) Die Ordnungsmaßnahme muss zu dem Verstoß und dem Schaden in angemessenem Verhältnis stehen. Anstatt der beantragten kann das Schiedsgericht auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen. Ordnungsmaßnahmen dürfen nicht zum Zweck einer Einschränkung der innerparteilichen Meinungsbildung und Demokratie ergriffen werden.
- (7) Ist ein Beschluss auf Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 5 gefasst und liegt ein dringender und schwerwiegender Fall vor, der ein sofortiges Eingreifen erfordert, so kann der Landesvorstand durch einen von zwei Dritteln seiner Mitglieder gefassten Beschluss den Antragsgegner bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts in der Hauptsache von der Ausübung seiner Rechte (z.B. eines Parteiamts) ausschließen.
- (8) Der Vorstand hat im Fall des Absatzes 7 die Eilmaßnahme binnen drei Werktagen schriftlich zu begründen und beim Schiedsgericht ihre Bestätigung zu beantragen. Das Schiedsgericht hat dem Antragsgegner unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und nach Eingang derselben binnen zwei Wochen über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Eilmaßnahme zu entscheiden.
- (9) Einem Schiedsgerichtsverfahren, das Ordnungsmaßnahmen betrifft, können die dem antragstellenden Vorstand übergeordneten Vorstände beitreten.

2.5 Außerordentliche Kündigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

- (1) Mitgliedern, welche volksverhetzende oder die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung befürwortende Äußerungen tätigen oder ausdrücklich billigen oder Handlungen vornehmen oder fördern, die auf die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtet sind, oder

welche rassistisch motivierte Delikte begehen und dadurch der Partei einen schweren Schaden zufügen, kann die außerordentliche Kündigung der Mitgliedschaft ausgesprochen werden.

- (2) Die außerordentliche Kündigung wird durch den Landesvorstand mit Beschluss der Mehrheit seiner Mitglieder ausgesprochen.

2.6 Ordnungsmaßnahmen gegen Regionalverbände

- (1) Verstößt ein Regionalverband oder Regionalvorstand schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Regionalverbände möglich:
 - (a) Amtsenthebung seines Vorstandes,
 - (b) Auflösung des Regionalverbandes,
 - (c) Ausschluss eines Regionalverbandes.
- (2) Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn ein Regionalverband oder ein Regionalvorstand:
 - (a) die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachtet,
 - (b) Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführt, obwohl in ihnen Ordnungsmaßnahmen angedroht wurden
 - (c) in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handelt.
- (3) Die Ordnungsmaßnahmen werden von dem Landesvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und treten sofort in Kraft. Der Landesparteitag hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des Schiedsgerichts möglich. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen.

2.7 Parteiausschluss

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnungen verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein

ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Zustimmung des Landesvorstandes wieder aufgenommen werden.

- (2) Erhebliche Verstöße gegen die Grundsätze oder Ordnungen der Partei liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied
 - (a) zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der BfTh oder einer anderen politischen, mit den BfTh konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört,
 - (b) als Mitglied der BfTh gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der BfTh nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt,
 - (c) öffentlich im erheblichen Maße gegen die Grundsätze der Politik der BfTh Stellung nimmt,
 - (d) als Kandidat der BfTh in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der BfTh-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
 - (e) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt,
 - (f) Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,
 - (g) sich für ein politisches Mandat bei einer konkurrierenden politischen Gruppierung oder als freier Kandidat bewirbt.
- (3) Ein Mitglied, das einem anderen dafür, dass er bei Wahlen nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere geldwerte Vorteile anbietet, verspricht, gewährt oder entsprechende Nachteile androht, soll aus der Partei ausgeschlossen werden. Ebenso soll ausgeschlossen werden, wer dafür, dass er nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke und andere geldwerte Vorteile fordert, sich versprechen lässt oder annimmt. Das Gleiche gilt im Falle der Fälschung oder Verfälschung von Aufnahmeanträgen oder sonstigen auf die Partei bezogenen Urkunden und den Gebrauch solcher gefälschten oder verfälschten Urkunden.

- (4) Als Ausschlussgrund gilt ferner die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung.

2.8 Ausschlussverfahren

- (1) Über einen Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Regionalverbandes auf Antrag des zuständigen Regional- oder Landesvorstandes das zuständige Parteigericht.
- (2) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder des Landesvorstandes ist der Landesvorstand zuständig.
- (3) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Regional- oder Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntgabe außer Kraft.

2.9 Streitigkeiten

Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Verbandes mit einzelnen Mitgliedern sowie Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Satzung sind Parteigerichte zuständig. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

2.10 Gastmitgliedschaft

- (1) Menschen, die sich für die politischen Ziele und Projekte der Partei engagieren, ohne selbst Mitglied zu sein, können in Vereinigungen oder Sonderorganisationen der Partei mitwirken und ihnen übertragene Mitgliederrechte als Gastmitglieder wahrnehmen. Über die Übertragung von Mitgliederrechten und deren Umfang entscheiden die jeweiligen Vereinigungen oder Sonderorganisationen.
- (2) Nicht auf Gastmitglieder übertragbare Rechte sind:

- (a) das Stimmrecht bei Mitgliederentscheiden,
- (b) das Stimmrecht bei Entscheidungen über Satzungsangelegenheiten, über Finanzordnungen, Finanzpläne, die Verwendung von Finanzen und Vermögen und über Haftungsfragen,
- (c) das aktive und passive Wahlrecht.
- (d) Finanzielle Zuwendungen an die Partei begründen nicht die Übertragung von Mitgliederrechten.

3 Gliederung

3.1 Landesverband

3.1.1 Aufbau

Der Landesverband gliedert sich in 4 Regionalverbände.

Nordthüringen

- Landkreis Eichsfeld
- Landkreis Nordhausen
- Landkreis Kyffhäuserkreis
- Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis
- Landkreis Sömmerda

Südthüringen

- Landkreis Hildburghausen
- Landkreis Ilm-Kreis
- Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
- Landkreis Sonneberg
- Stadt Suhl
- Landkreis Schmalkalden-Meiningen

Ostthüringen

- Landkreis Saale-Orla-Kreis

Landkreis Greiz
Landkreis Altenburger Land
Landkreis Saale-Holzland
Stadt Gera
Stadt Jena

Mittelthüringen

Landkreis Weimarer Land
Stadt Weimar
Stadt Erfurt
Landkreis Wartburgkreis
Stadt Eisenach
Landkreis Gotha

3.1.2 Aufgaben

- (1) Der Landesverband hat die Aufgabe, durch seine Organe, durch seine Regionalverbände und Vereinigungen
 - (a) das Gedankengut der BfTh zu verbreiten, die Ziele der BfTh zu vertreten und für die Mitgliedschaft bei den BfTh zu werben.
 - (b) die Mitglieder über alle wichtigen politischen Entscheidungen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der Politik anzuregen,
 - (c) die politische Willensbildung bei den BfTh und im öffentlichen Leben zu fördern.
- (2) Der Landesverband bestimmt die Richtlinien für die politische und organisatorische Führung der BfTh und fördert die Arbeit der Regionalverbände und der Vereinigungen.

3.2 Regionalverbände

- (1) Der Regionalverband ist die Organisation der Mitglieder der BfTh in den unter 3.1.1 festgelegten Grenzen.

- (2) Der Regionalverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht mehrere Regionalverbände gemeinsam betreffen und deswegen vom Landesverband wahrgenommen werden. Er ist insbesondere für die Aufnahme und Betreuung von Mitgliedern zuständig.

3.2.1 Organisation

Die Satzungen der Regionalverbände darf der Satzung des Landesverbandes nicht widersprechen. Die Mitglieder des Landesvorstands haben auf allen Regionalparteitage Rede- und Antragsrecht. Hat ein Regionalverband keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand beschluss- oder handlungsunfähig, so kann der Vorstand der Landespartei mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einem Parteitag einladen, auf dem ein neuer bzw. beschluss- oder handlungsfähiger Vorstand zu wählen ist.

3.2.2 Aufgaben

Der Regionalverband hat die Aufgaben:

- (1) das Gedankengut der BfTh zu verbreiten, deren Ziele zu vertreten und für die Mitgliedschaft bei den BfTh zu werben,
- (2) die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
- (3) die politische Willensbildung bei den BfTh und im öffentlichen Leben zu fördern,
- (4) die Arbeit der Verbände und Vereinigungen zu fördern,
- (5) die Beschlüsse und Richtlinien der übergeordneten Parteiorgane durchzuführen.

3.2.3 Organe des Regionalverbandes

Organe des Regionalverbandes sind der Regionalparteitag und der Regionalvorstand.

3.2.4 Regionalparteitage

- (1) Der Regionalparteitag ist das oberste politische Organ der BfTh im Regionalverband.
- (2) Der Regionalparteitag findet als Mitgliederversammlung statt.
- (3) Jedes Mitglied des Regionalverbandes hat Rederecht auf allen Regionalparteitagen seines Regionalverbandes. Nichtmitgliedern kann dieses Recht durch

Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Die Befugnisse des Versammlungsleiters, die Redezeit zu begrenzen, bleiben davon unberührt.

- (4) Jedes Mitglied des Regionalverbandes hat das Recht, bis zum Ablauf der in den Satzungen vorgesehenen Antragsfristen und unter Nachweis der erforderlichen Zahl unterstützender Unterschriften Anträge an den Regionalparteitag seines Regionalverbandes zu richten. Der Versammlungsleiter hat die Pflicht, über fristgemäß eingegangene Anträge abstimmen zu lassen. Gleiches gilt sinngemäß für Initiativanträge.
- (5) Der Regionalparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Er wird vom Regionalvorstand einberufen.
- (6) Der Regionalparteitag ist zuständig für:
 - (a) die Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche für den Regionalverband grundsätzliche Bedeutung haben,
 - (b) die Entgegennahme des Berichtes und die Entlastung des Regionalvorstandes,
 - (c) die Wahl des Regionalvorstandes, der Rechnungsprüfer sowie der vom Regionalverband zum Landesausschuss zu entsendenden Vertreter,
 - (d) die Beratung und Beschlussfassung über Anträge.

3.2.5 Regionalvorstände

- (1) Mitglieder des Regionalvorstandes sind:
 - (a) der Regionalvorsitzende,
 - (b) der stellvertretende Regionalvorsitzende,
 - (c) bis zu fünf Beisitzer,
 - (d) der Vorsitzende der BfTh-Fraktion im Kreistag bzw. im Stadtrat der kreisfreien Stadt,
 - (e) der Landrat oder bei kreisfreien Städten der Oberbürgermeister oder ein Stellvertreter, soweit er den BfTh angehört.
- (2) An den Sitzungen des Regionalvorstandes nehmen beratend teil:

- (a) die für den Regionalverband zuständigen Mitglieder des Thüringer Landtages,
- (b) die Vorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen auf Regionalebene,
- (c) Der Regionalvorstand kann weitere Personen beratend hinzuziehen.

3.2.6 Aufgaben des Regionalvorstandes

Die Aufgaben des Regionalvorstandes sind:

- (a) die politische Führung des Regionalverbandes,
- (b) die Vorbereitung des Regionalparteitages,
- (c) die Ausführung der Beschlüsse des Regionalparteitages,
- (d) die Förderung der politischen Aktivität der auf Regionalebene bestehenden Vereinigungen,
- (e) die gemeinsame Beratung mit den kommunalen Mandatsträgern in allen wichtigen Fragen der Kommunalpolitik und die Erarbeitung von Vorschlägen oder Empfehlungen für die Arbeit der Kreistagsfraktion oder bei kreisfreien Städten der Stadtratsfraktion,
- (f) die Information des Landesvorstands über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge,
- (g) die Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Vereinigungen auf Regionalebene.
- (h) Der Regionalvorstand wird durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Verlangen von einem Viertel der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von zehn Tagen stattfinden.

4 Organe

Organe des Landesverbandes sind der Landesparteitag, der Landesausschuss und der Landesvorstand.

4.1 Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er findet mindestens einmal in jedem Kalenderjahr statt. Der Landesparteitag ist unverzüglich einzuberufen, wenn
 - (a) der Landesvorstand es beschließt oder
 - (b) auf Verlangen von mindestens zwei Regionalvorständen.
- (2) Der Landesvorstand beschließt über Ort und Datum des Landesparteitags. Der Landesparteitag findet als Mitgliederparteitag statt. Er kann zudem beschließen, dass er als virtueller Parteitag via Internet, d. h. Online-Mitgliederversammlung, stattfinden soll.
- (3) **Einberufung** - Der Landesparteitag wird vom Landesvorstand schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsorts mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Einladung wird per E-Mail übermittelt und richtet sich an alle Mitglieder der Partei. Im Falle einer Ortsverlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden.
- (4) **Anträge** - Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung und Sachanträge zur Behandlung durch den Landesparteitag können bis drei Wochen vor dem Parteitag beim Landesvorstand eingereicht werden. Anträge sollen begründet werden. Fristgerecht eingereichte Anträge sind nebst Begründung mit einer Frist von 10 Tagen Wochen vor dem Landesparteitag den Mitgliedern zuzuleiten.
Antragsberechtigt sind:
 - (a) fünf Mitglieder,
 - (b) Regionalvorstände und Regionalmitgliederversammlungen.Die Antragsteller benennen ein Mitglied zum Vertreter des Antrags vor dem Landesparteitag. Dieser Vertreter hat das Rederecht zu dem Antrag.
- (5) **Eilparteitag** - Der Landesvorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, einen Parteitag mit verkürzter Frist von mindestens einer Woche einzuberufen, wenn der Anlass der Einberufung eilbedürftig ist. Die Eilbedürftigkeit

ist in der Einladung zu begründen. Der Landesvorstand beschließt zugleich eine der verkürzten Einladungsfrist angemessene Antragsfrist und teilt diese in der Einladung mit. Fristgerecht eingegangene Anträge sind nach Ablauf der Antragsfrist unverzüglich bekanntzugeben. Auf dem mit verkürzter Frist einberufenen Parteitag können nur Beschlüsse gefasst werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.

- (6) **Eröffnung, Tagesordnung** - Der Landesparteitag wird durch einen Vertreter des Landesvorstands eröffnet. Im Anschluss an seine Begrüßung führt er die Wahl des Versammlungsleiters durch.

Nach der Wahl der Versammlungsleitung beschließt der Landesparteitag mit einfacher Mehrheit über die endgültige Tagesordnung. Es können Tagesordnungspunkte gestrichen, ihre Reihenfolge geändert oder fristgerecht beantragte Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

Die Aufnahme nicht fristgerecht beantragter zusätzlicher Tagesordnungspunkte ist nur mit Zweidrittelmehrheit möglich. Beschlüsse zu Personalentscheidungen und Satzungsänderungen können unter solchen Tagesordnungspunkten nicht gefasst werden. Nach Feststellung der Tagesordnung durch den Landesparteitag ist eine Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte nicht mehr zulässig.

- (7) **Wahl und Abwahl des Vorstandes** - Der Landesparteitag wählt den Landesvorstand in gleicher und geheimer Wahl für zwei Jahre. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied des Landesvorstands vorzeitig aus, ist dessen Nachwahl in die vorläufige Tagesordnung des nächsten Landesparteitags aufzunehmen. Werden einzelne Vorstandsmitglieder nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbleibenden Amtszeit des Gesamtvorstands. Der Landesparteitag kann auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit den Landesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. Der Generalsekretär wird auf Vorschlag des Landesvorsitzenden gewählt.

- (8) **Wahl der Schiedsrichter und der Rechnungsprüfer** - Der Landesparteitag wählt die Schiedsrichter des Schiedsgerichtes sowie zwei Rechnungsprüfer für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren. Werden einzelne Schiedsrichter oder Rechnungsprüfer nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbleibenden Zeit des Schiedsgerichts bzw. der zuvor gewählten Rechnungsprüfer. Die Wahlen können offen erfolgen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (9) **Beschlussfassung** - Der Landesparteitag ist unabhängig von der Zahl seiner tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wird festgestellt, dass weniger als die Hälfte der akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder des Parteitags anwesend sind, ist das Tagungspräsidium befugt, die Versammlung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu beenden. Macht das Tagungspräsidium davon keinen Gebrauch, entscheidet der Parteitag auf Antrag, ob die Versammlung unterbrochen, vertagt oder beendet werden soll.
- (10) Der Landesparteitag trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (11) Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder zur Änderung von Nebenordnungen mit Satzungsrang bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.
- (12) Entscheidungen über die Auflösung der Landespartei oder über die Verschmelzung mit einer anderen Partei bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Landesparteitags beim Landesvorstand eingegangen ist.
- (13) Nach einem Parteitagsbeschluss über die Auflösung der Partei oder Verschmelzung mit einer anderen Partei muss dieser Beschluss durch eine Urabstimmung mit der Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen bestätigt werden. An dieser Urabstimmung muss mindestens ein Viertel der Mitglieder teilnehmen. Der

entsprechende Beschluss des Parteitages gilt nach der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

- (14) Der Landesparteitag und seine Beschlüsse werden durch eine vom Landesparteitag gewählte Person protokolliert. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen zugänglich zu machen.
- (15) Koalitionsvereinbarungen auf Landesebene bedürfen der Zustimmung eines Landesparteitages.

4.2 Aufgaben des Landesparteitages

- (1) Aufgaben des Landesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei. Der Landesparteitag beschließt insbesondere über:
 - (a) das Parteiprogramm,
 - (b) die Satzung und die für die gesamte Landespartei maßgebliche Ordnungen (Finanz-, Beitrags- und Geschäftsordnung),
 - (c) die Auflösung der Landespartei oder einzelner Regionalverbände sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien. Darüber hinaus ist der Landesparteitag befugt, jegliche Entscheidungskompetenz an sich zu ziehen und dem Landesvorstand Weisungen zu erteilen.
- (2) Der Landesparteitag nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht des Landesvorstands entgegen. Der finanzielle Teil des Berichts ist durch die gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen und das Ergebnis dem Parteitag vorzutragen. Dieser entscheidet anschließend über die Entlastung des Landesvorstands. Der finanzielle Teil des Tätigkeitsberichts ist mit der Einladung zum Landesparteitag zu übersenden. Unbeschadet dessen ist der Landesvorstand verpflichtet, den Rechenschaftsbericht an den Präsidenten des Deutschen Bundestags zur öffentlichen Rechenschaftslegung gemäß Parteiengesetz dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Landesparteitag zur Erörterung vorzulegen (§ 23 Absatz 2 Satz 6 Parteiengesetz).

- (3) Der Landesparteitag ist zuständig für die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes, der Mitglieder des Landesparteigerichts und der Rechnungsprüfer.
- (4) Der Landesparteitag kann auf Vorschlag des Landesvorstandes Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit wählen. Ehrenvorsitzende können solche Personen werden, die sich besondere Verdienste um die Partei oder den Förderverein erworben haben. Die Ehrenvorsitzenden haben Sitz und Stimme in allen Organen der Landespartei.

4.3 Landesvorstand

- (1) Mitglieder des Landesvorstandes sind:
 1. der Landesvorsitzende,
 2. der stellvertretende Landesvorsitzende,
 3. der Landesschatzmeister.
 4. der Generalsekretär.
 5. die Ehrenvorsitzenden,
 6. der Fraktionsvorsitzende im Landtag,
 7. der Landesmitgliederbeauftragte,
 8. der Schriftführer,
 9. bis zu fünf Beisitzer.

Die Mitglieder werden vom Landesparteitag gewählt. Die Wahl des Generalsekretärs erfolgt auf Vorschlag des Vorsitzenden. Nichtbesetzte Posten bleiben bis zur nächsten Wahl unbesetzt. Es müssen mindestens ein Vorsitzender, ein Stellvertreter und der Schatzmeister gewählt werden.

- (2) Beratende Mitglieder des Landesvorstandes sind:
 1. die Vorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen auf Landesebene,
 2. Landesminister, soweit sie den BfTh angehören,
 3. der Landesgeschäftsführer,
 4. die Regionalvorsitzenden.

- (3) Der Landesvorstand kann weitere Personen beratend hinzuziehen.
- (4) Der Landesvorstand wird durch den Vorsitzenden oder durch den Generalsekretär im Einvernehmen mit den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er muss innerhalb von zehn Tagen einberufen werden, wenn ein Viertel der Vorstandsmitglieder dieses verlangt.
- (5) Der Landesvorsitzende, der Generalsekretär, der stellvertretende Landesvorsitzende und der Landesschatzmeister bilden das Präsidium.
- (6) Für die im Ehrenamt geführten Vorstandsposten kann eine finanzielle Aufwandsentschädigung durch den Vorstand beschlossen werden.

4.4 Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Die Aufgaben des Landesvorstandes sind:
 1. die politische Führung des Landesverbandes,
 2. die Einberufung und Vorbereitung des Landesparteitages,
 3. die Durchführung der Beschlüsse des Landesparteitages,
 4. die Wahl des Landesgeschäftsführers auf Vorschlag des Landesvorsitzenden, soweit kein Generalsekretär bestellt ist,
 5. die Beschlussfassung über den Jahreshaushaltsplan, über den Jahresabschluss, über die mittelfristige Finanzplanung sowie über den vom Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht
 6. die Beratung über den regelmäßigen Bericht des Landesmitgliederbeauftragten,
 7. die Förderung der Regionalverbände sowie der Vereinigungen und Sonderorganisationen,
 8. die Genehmigung der Satzungen der Regionalverbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen,
 9. die Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Regionalverbände und der Vereinigungen auf Landesebene.

- (2) Der Landesvorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Landesschatzmeister, welcher für die Finanz- und Vermögensverwaltung, die Haushaltsbewirtschaftung, die Spendenakquise sowie die öffentliche Rechenschaftslegung nach § 23 Parteiengesetz zuständig ist. Dieses Mitglied berichtet dem Landesvorstand regelmäßig und umfassend über alle finanziellen Angelegenheiten der Partei.
- (3) Die Landespartei wird durch zwei Mitglieder des Landesvorstands, darunter mindestens dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Mitglied nach Absatz 2, gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis dürfen rechtsgeschäftliche Verpflichtungen nur auf Grundlage und im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses eingegangen werden. Der Beschluss muss die im Einzelfall einzugehende Verpflichtung nach Zweck und Betrag bezeichnen oder ein Rahmenbudget für hinreichend bestimmte Zwecke vorsehen.
- (4) Der Landesvorstand hat die Regionalvorsitzenden mindestens einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen.
- (5) Die Mitglieder des Landesvorstandes können in dessen Auftrag an den Sitzungen der nachgeordneten Verbände sowie der Vereinigungen teilnehmen.
- (6) Der Landesschatzmeister hat mindestens halbjährlich dem Landesvorstand über den Stand und die Entwicklung der Finanzen, insbesondere über die vom Landesvorstand beschlossenen Etats, sowie über die mittelfristige Finanzplanung zu berichten.
- (7) Der Landesvorstand kann einen Revisionsbeauftragten bestellen.

4.5 Generalsekretär und Landesgeschäftsführer

- (1) Der Landesparteitag kann auf Vorschlag des Vorsitzenden einen Generalsekretär wählen.
- (2) Der Generalsekretär unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Geschäfte der Partei.

- (3) Der Generalsekretär koordiniert die Parteiarbeit der Regionalverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen und die von der Landespartei, den Vereinigungen und Sonderorganisationen herausgegebenen Publikationen.
- (4) Der Generalsekretär hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Regionalverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen teilzunehmen und sich über deren Angelegenheiten zu unterrichten; er muss jederzeit gehört werden.
- (5) Der Generalsekretär bestellt im Einvernehmen mit dem Landesvorstand den Landesgeschäftsführer und stellt diesen an. Der Landesgeschäftsführer leitet die Arbeit der Landesgeschäftsstelle auf der Grundlage eines Organisations- und Geschäftsverteilerplans, der auf Vorschlag des Generalsekretärs vom Landesvorstand beschlossen wird. Er ist zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).
- (6) Wird kein Generalsekretär bestellt, beruft der Landesvorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden den Landesgeschäftsführer und stellt diesen, vertreten durch den Vorsitzenden, an. In diesem Fall übernimmt der Landesgeschäftsführer zusätzlich die Aufgaben und Befugnisse des Generalsekretärs. Wird kein Generalsekretär bestellt, ist der Landesgeschäftsführer in den Parteiorganen als stimmberechtigtes Mitglied vertreten.
- (7) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen sind die nachgeordneten Regionalverbände, die Vereinigungen und die Sonderorganisationen an die Weisungen des Generalsekretärs gebunden.

4.6 Mitgliederbeauftragter

Dem Vorstand des Landesverbandes gehört ein Mitgliederbeauftragter an, der von der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag gesondert gewählt wird. Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstandes gewählt werden. Der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag.

4.7 Landesfachausschüsse

- (1) Der Landesvorstand kann zu seiner Beratung Landesfachausschüsse einsetzen. Er beruft deren Vorsitzende.
- (2) Weitere beratende Mitglieder, die nicht den BfTh angehören müssen, können hinzugezogen werden.
- (3) Jeder Landesfachausschuss soll nicht mehr als 20 Mitglieder haben.

4.8 Landesparteigericht

- (1) Das Landesparteigericht besteht aus drei ordentlichen und fünf stellvertretenden Mitgliedern.
- (2) Es tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende und ein Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- (3) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Parteigerichts werden vom Landesparteitag für vier Jahre gewählt.
- (4) Die Zuständigkeit des Parteigerichts und das Verfahren ergeben sich aus der Parteigerichtsordnung.

4.8.1 Gemeinsames Regionalparteigericht

- (1) Für die Regionalverbände wird ein Gemeinsames Kreisparteigericht nach mit Sitz in Erfurt errichtet. Es besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren ordentlichen Mitgliedern sowie drei stellvertretenden Mitgliedern; sie werden vom Landesparteitag für vier Jahre gewählt.
- (2) Es tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.
- (3) Die Zuständigkeit des Gemeinsamen Regionalparteigerichts und das Verfahren ergeben sich aus der Parteigerichtsordnung.

5 Vereinigungen, Sonderorganisationen und Förderverein

- (1) Der Verein Bürger für Thüringen e.V. agiert als Förderverein für die Landespartei. Die Mitglieder haben das Recht an Mitgliederversammlungen und Parteitag der

Landespartei teilzunehmen und haben Rederecht. Der Vereinsvorstand kann in die Landespartei kooptiert werden.

- (2) Auf Initiative des Landesvorstandes können weitere Vereinigungen oder Sonderorganisationen gegründet werden.

6 Finanzen

Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge sowie durch Sammlungen und Spenden aufgebracht.

Detaillierte Regelungen finden sich in der Finanz- und Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

7 Geschäftsführung

7.1 Gesetzliche Vertretung des Landesverbandes

- (1) Der Landesverband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden allein, oder durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, den Generalsekretär oder den Landesschatzmeister, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Landesvorstandes.
- (2) Der Landesgeschäftsführer ist zur Vertretung in Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt.

7.2 Gesetzliche Vertretung des Regionalverbandes

- (1) Der Regionalverband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Regionalvorsitzenden allein oder durch einen stellvertretenden Regionalvorsitzenden, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Regionalvorstandes.

7.3 Haftung

- (1) Der Landesvorstand und die Regionalvorstände dürfen keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.
- (2) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Partei haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.
- (3) Im Innenverhältnis haften der Landesverband oder die Regionalverbände für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt haben.

8 Abstimmung und Wahlen

8.1 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn zu ihnen mit einer Frist von zehn Tagen unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung eingeladen worden ist und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied dem eingewilligt hat.
- (2) Die Parteitage und der Landesausschuss der Partei sind beschlussfähig, wenn zu ihnen mit einer Frist von zehn Tagen unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung eingeladen worden ist und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Mitgliederversammlungen, zu denen ordnungsgemäß mit einer Frist von 10 Tagen unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung eingeladen worden ist, sind unabhängig von der erschienenen Zahl der Mitglieder beschlussfähig. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied dem eingewilligt hat.

- (3) Den antragsberechtigten Gremien des Landesparteitages, des Landesausschusses und des Regionalparteitages ist der jeweilige Termin mit einer Frist von sechs Wochen bekannt zu geben. Von diesen Fristen ist nur in dringenden und begründeten Einzelfällen eine Verkürzung zulässig.
- (4) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.
- (5) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden. Er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in der nächsten Sitzung erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

8.2 Erforderliche Mehrheiten

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, für einen Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nicht mit.
- (2) Hat der Landesparteitag die Auflösung beschlossen, so hat der Landesvorstand eine Urabstimmung der Mitglieder herbeizuführen. Jedes Mitglied ist unter Setzung einer angemessenen Frist zur schriftlichen Stimmabgabe aufzufordern. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch die Mehrheit der in der Urabstimmung abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Beschlüsse über den Haushaltsplan, über den Jahresabschluss, über die mittelfristige Finanzplanung sowie über den vom Parteiengesetz vorgeschriebenen

Rechenschaftsbericht der Landespartei bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes.

8.3 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch Stimmkarte, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.
- (2) Bei Abstimmungen kann sich jedes Mitglied der Stimme enthalten.

8.4 Wahlen

- (1) Die Wahlen der Mitglieder des Landesvorstandes oder der Regionalvorstände sowie die Wahlen der Vertreter des Landesparteitages, den Landesausschuss, die Parteitage der nachgeordneten Gebietsverbände, sowie für die Vertreterversammlungen für die Aufstellung der Bewerber für die Wahl zum Thüringer Landtag und für die Kommunalwahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) Die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in getrennten Wahlgängen.
- (3) Die Wahl der Beisitzer aller Vorstände erfolgt in einem Wahlgang. Die Wahl ist so vorzunehmen, dass auf dem Stimmzettel hinter dem Namen des zu wählenden Kandidaten ein Kreuz gesetzt wird. Der jeweilige Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.
- (4) Bei allen Vorstandswahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wenn bei Beisitzerwahlen die Mehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten statt. Dabei darf höchstens die doppelte Anzahl der noch zu wählenden Kandidaten, und zwar in der Reihenfolge der nächstniedrigsten Stimmzahlen, zur Wahl gestellt werden. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmzahl erforderlich, so erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.
- (5) Die Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern erfolgt in einem Wahlgang. Die Wahl ist so vorzunehmen, dass auf dem Stimmzettel hinter dem Namen des zu

wählenden Kandidaten ein Kreuz gesetzt wird. Der jeweilige Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.

Gewählt sind Vertreter bzw. Ersatzvertreter in der Reihenfolge der auf sie jeweils entfallenden Stimmen. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, so erfolgt sie durch Stichwahl.

- (6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.
- (7) Bei allen Wahlen sind Anwesenheitslisten zu führen. Jeder Versammlungsteilnehmer hat sich eigenhändig in diese Liste einzutragen. Die Wahlunterlagen dürfen erst nach Eintragung in die Anwesenheitsliste ausgehändigt werden.

8.5 Rechnungsprüfer

Als Rechnungsprüfer kann nicht gewählt werden, wer Vorstandsmitglied, Mitglied eines Parteiausschusses oder Parteiangestellter ist oder es in den letzten drei Jahren vor der Bestellung war.

8.6 Wahlperioden

Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.

8.7 Aufstellung von Bewerbern

8.7.1 Wahlkreisbewerber für Wahl zum Thüringer Landtag

- (1) Die Aufstellung der Wahlkreisbewerber für die Wahl zum Thüringer Landtag erfolgt durch eine Mitgliederversammlung der im Regionalverband wohnenden wahlberechtigten Mitglieder. Wahlkreisbewerber haben sich über einen Steckbrief vorzustellen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Regionalverbandes einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen.
- (3) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

- (4) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Wahl ist geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Erlangt kein Bewerber diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Stimmenthaltungen werden für die Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (6) Die Wahlen müssen in den Fristen des [Landeswahlgesetzes](#) stattfinden.

8.7.2 Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahl

- (1) Die Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen erfolgt grundsätzlich durch eine Mitgliederversammlung.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung werden die wahlberechtigten Mitglieder aus dem Wahlbezirk eingeladen.
- (3) Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des jeweiligen Regionalverbandes.
- (4) Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen.
- (5) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Die Wahl ist geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Erlangt kein Bewerber diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, Vorschläge zu unterbreiten.

9 Mandatsträger

- (1) Mandatsträger im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die auf Wahlvorschlag der Partei einem Parlament oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören oder Regierungsmitglieder bzw. kommunale Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte sind.
- (2) Mandatsträger haben das Recht,
 - (a) aktiv an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei mitzuwirken,
 - (b) von der Partei bei der Ausübung ihres Mandats unterstützt zu werden,
 - (c) vor allen politischen Entscheidungen, welche die Ausübung ihres Mandats berühren, gehört zu werden.
- (3) Mandatsträger sind verpflichtet,
 - (a) sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten,
 - (b) die programmatischen Grundsätze der Partei zu vertreten,
 - (c) die demokratische Willensbildung in der Partei bei der Wahrnehmung des Mandates zu berücksichtigen,
 - (d) Mandatsträgerbeiträge abzuführen,
 - (e) gegenüber den Parteiorganen der entsprechenden Ebene und gegenüber den Wählerinnen und Wählern Rechenschaft über die Ausübung des Mandats abzulegen.
- (4) Kein Mandat soll länger als zwei Wahlperioden durch dasselbe Parteimitglied ausgeübt werden. Nach einer mandatslosen Periode kann sich das Parteimitglied erneut für ein Mandat bewerben.

10 Parteiämter und Delegiertenmandate

- (1) Parteiämter und Delegiertenmandate werden in der Regel ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die hauptamtliche Ausübung eines Parteiamtes und die Höhe der Vergütung bedürfen eines Beschlusses des Parteivorstandes bzw. des Landesvorstandes.

- (3) Kein Parteiamt soll länger als zehn Jahre durch dasselbe Parteimitglied ausgeübt werden.
- (4) Notwendige Aufwendungen, die durch Ausübung eines Ehrenamtes erwachsen, sind im Rahmen der Beschlüsse der Partei zu erstatten.
- (5) Ein Parteiamt oder Delegiertenmandat endet auf Grund von Abwahl, Neuwahl, Rücktritt oder mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei.
- (6) Eine Abwahl kommt zustande, wenn das wählende Organ in geheimer Abstimmung
 - (a) eine von der gewählten Person gestellte Vertrauensfrage mit einfacher Mehrheit negativ beantwortet oder
 - (b) auf Antrag mit absoluter Mehrheit die Abwahl beschließt.
- (7) Abwahanträge müssen in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt sein.
- (8) Rücktritte von Parteiämtern und Delegiertenmandaten sind gegenüber dem zuständigen Vorstand schriftlich zu erklären.
- (9) Der zuständige Vorstand stellt auf der Grundlage des Wahlprotokolls die Nachfolge bzw. die Notwendigkeit einer Neu- bzw. Nachwahl fest und leitet die entsprechenden Schritte ein.

11 Geschäftsordnungen

Die Organe des Landesverbandes und der nachgeordneten Regionalverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen können sich im Rahmen dieser Satzung eigene Geschäftsordnungen geben, die der Genehmigung durch den Generalsekretär bedürfen.

12 Lobbyismus, Vorstandsamt und Mandat

- (1) Abgeordnete der Partei sollen während ihrer Zeit als Abgeordnete keine nicht bereits vor Beginn ihrer Abgeordnetentätigkeit ausgeübte bezahlte oder üblicherweise nur gegen Bezahlung ausgeübte Tätigkeit, insbesondere mit lobbyistischem Charakter, übernehmen. Sie sollen ihre vor dem Beginn des Mandats ausgeübte Tätigkeit auf ein angemessenes Maß reduzieren, um sich

überwiegend ihrer Abgeordnetentätigkeit widmen zu können. Angemessen ist ein Umfang, der die spätere Rückkehr in den Beruf ermöglicht.

- (2) Parteimitglieder sollen vor ihrer Kandidatur für ein Mandat mindestens drei Jahre in einem Beruf tätig gewesen sein. Bezahlte Tätigkeiten in der Politik oder einer Partei gelten hier nicht als anrechenbare Zeiten.
- (3) Die Mitgliedschaft im Landesvorstand ist unvereinbar mit einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis
 - (a) zur Partei oder einer Landtagsfraktion,
 - (b) zu einem anderen Mitglied des Landesvorstands.Geht ein Vorstandsmitglied ein solches Beschäftigungsverhältnis ein, endet das Vorstandsamt zum nächstfolgenden Landesparteitag.

13 Geltungsbereich

- (1) Die Regelungen der Satzung sind für alle Gliederungen der Partei verbindlich.
- (2) Die Finanz- und Beitragsordnung sowie die Schiedsgerichtsordnung haben Satzungsrang.

14 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Diese Satzung tritt durch Beschluss der Gründungsversammlung am 27. November 2020 in Kraft.

Stichwortverzeichnis

Abmahnung	8	Geschenke	12
Abstimmung.....	30	Gliederung	14
Abstimmungen.....	6, 32	Grundsätze	9
Amtsenthörung	10	Hauptwohnsitz	6
Amtsfähigkeit.....	4	Inkrafttreten.....	38
Annahmeerklärung	5	Jahresabschluss	25
Anträge	20	Jahreshaushaltsplan.....	25
Aufgabe	4	Kandidaten.....	7
Aufgaben	15	Landesausschuss	31
Aufgaben des Landesparteitages	23	Landesfachausschüsse	28
Aufgaben des Landesvorstandes	25	Landesgeschäftsführer	24, 26
Auflösung.....	11	Landesmitgliederbeauftragte	24
Aufnahmeantrag.....	5, 7	Landesparteigericht	28
Aufnahmeentscheidung	7	Landesparteitag	11, 19, 21, 22, 25
Aufstellung von Bewerbern	34	Landesschatzmeister.....	24, 26
Ausschluss	11	Landesverband	14
Ausschlussfrist.....	8	Landesvorsitzende.....	24
Ausschlussverfahren	13	Landesvorsitzender	21
Beendigung der Mitgliedschaft.....	7	Landesvorstand	19, 21
Beisitzer	24	Lobbyismus.....	37
Beschlüsse	21	Mandat	37
Beschlussfähigkeit.....	30	Mandatsträger.....	35
Beschlussfassung	21	Mehrheiten	32
Delegiertenmandate	36	Meinungsbildung.....	9
Ehrenvorsitzende	24	Mitgliederbeauftragter.....	27
Ehrenvorsitzenden	24	Mitgliederparteitag	19
Eilparteitag	20	Mitgliederrechte	13
Einberufung	19	Mitgliederversammlung	12, 31
Enthebung	9	Mitgliedsbeitrags	7
Entscheidung.....	13	Mitgliedschaft.....	4, 5
Fälschung.....	12	Ordnung	9
Finanzen.....	29	Ordnungsmaßnahmen.....	8
Förderverein	29	Organe	19
Fraktionsvorsitzende	24	Parteiämter	36
Gastmitglieder	14	Parteiausschluss.....	9, 11
Gastmitgliedschaft.....	13	Parteigericht.....	13
Geltungsbereich	38	Parteigerichtsinstanz	13
Generalsekretär	21, 24, 26	Parteitage.....	31
Geschäftsführung	29	Parteitagsbeschluss.....	22
Geschäftsordnungen	37	Quotenregelungen	7

Rechenschaftsbericht.....	23, 25	Tagesordnung.....	19, 20
Rechenschaftslegung.....	23, 26	Tätigkeitsbericht.....	23
Rechnungsprüfer	21, 34	Umlaufverfahren	5
Rechte und Pflichten	6	Urabstimmung.....	22
Regionalparteigericht	28	Urkunden	12
Regionalparteitage	17	Vereinigungen.....	29
Regionalparteitagen	7	Verfälschung	12
Regionalverband	6, 10	Versammlungsleiter	20
Regionalverbände	14, 16	Versammlungsleitung	20
Regionalvorsitzenden.....	24	Vertreterversammlung	12
Regionalvorstand	10	Vorstandsamt.....	37
Regionalvorstände	18	Vorstandsmitglieder	21
Salvatorische Klausel.....	38	Vorteile	12
Schiedsgericht.....	7, 9, 10	Wahl und Abwahl des Vorstandes	21
Schiedsgerichtsordnung.....	13	Wählbarkeit	4
Schiedsgerichtsverfahren.....	10	Wahlen	6, 30, 32
Schiedsrichter	21	Wählervereinigung.....	5
Schlichtung	13	Wahlkreisbewerber	34
Schriftführer	24	Wahlperioden.....	34
Sonderorganisationen	29	Wahlrecht.....	4, 14
Spendenakquise.....	26	Willensbildung.....	6
Stimmrecht	6	Zahlungserinnerung.....	8
Streitigkeiten.....	13	Zweidrittelmehrheit	9